



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 8

Freitag, den 7. März

2008

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2006 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH	26
Jahresabschluss 2006 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	26
Jahresabschluss 2006 der MKW-Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH	27
Jahresabschluss 2006 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG	27

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden	27
1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden	28
Bauleitplanung der Stadt Emden - Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146, 1. Abschnitt,	

1. Änderung (Bereich Eisenbahndock)	28
Entwidmung und Einziehung von Parkplätzen der Stadt Emden	28

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30, Änderung Nr. 3 „Am Kap“ Stadt Norderney	29
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34, Änderung Nr. 5 „Marienstraße“ Stadt Norderney	29
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38, Änderung Nr. 1 „Adolfsreihe“ Stadt Norderney	30
Berichtigung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Recyclinghof“ Stadt Norderney	30
Haushaltssatzung 2008 der Stadt Norderney	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2008	31
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0405 OT Freepsum der Gemeinde Krummhörn	32

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2006 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Krankenhaus Aurich-Service GmbH in ihrer Sitzung am 27.06.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 in Höhe von 8.688,37 € mit dem Verlustvortrag 2005 zu verrechnen. Der vorgetragene Bilanzverlust verringert sich damit auf 142.367,29 €.

Der Jahresabschluss 2006 der Krankenhaus Aurich-Service GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG, Bremen, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 15.05.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.03.2008 bis zum 14.03.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 27. Februar 2008

Landkreis Aurich
Der Landrat

- Theuerkauf -

Jahresabschluss 2006 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH in ihrer Sitzung am 04.06.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 in Höhe von 166.611,80 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2006 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 22.05.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.03.2008 bis zum 14.03.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 27. Februar 2008

Landkreis Aurich
Der Landrat

- Theuerkauf -

Jahresabschluss 2006 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH in ihrer Sitzung am 06.11.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 in Höhe von 3.454,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2006 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft Verwaltungs-GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 10.09.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.03.2008 bis zum 14.03.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 25. Februar 2008

Landkreis Aurich
Der Landrat

- Theuerkauf -

Jahresabschluss 2006 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG

Gemäß § 31 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG in ihrer Sitzung am 06.11.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und gleichzeitig dem Geschäftsführer Entlastung erteilt hat.

Der Jahresabschluss 2006 der MKW - Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 23.10.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat in seinem Vermerk vom 20.02.2008 folgendes ergänzend festgestellt:

„Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in 2006 schließt mit einem Verlust ab. Die Hauptgesellschafterin hat sich verpflichtet, den liquiditätsmäßigen Fehlbetrag durch Zahlung auszugleichen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.03.2008 bis zum 14.03.2008 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.020, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Aurich, 25. Februar 2008

Landkreis Aurich
Der Landrat

- Theuerkauf -

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden

Aufgrund des § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen

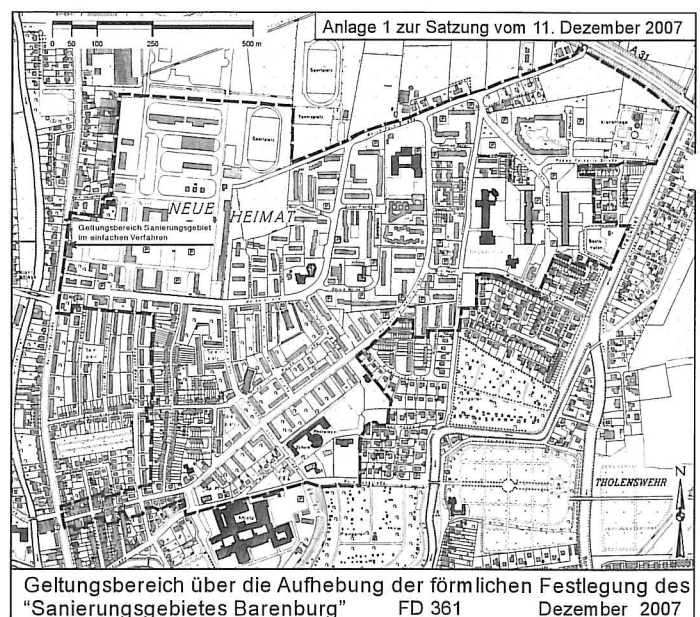
Artikel 1

§ 3 der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden, bekannt gemacht am 21.12.2007 im Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 11.12.2007, erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden rechtsverbindlich.“

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden rechtsverbindlich.



Emden, den 26. Februar 2008

FD 361

A. Brinkmann
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden

Aufgrund des § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden, bekannt gemacht am 21.12.2007 im Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 11.12.2007, erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden rechtsverbindlich.“

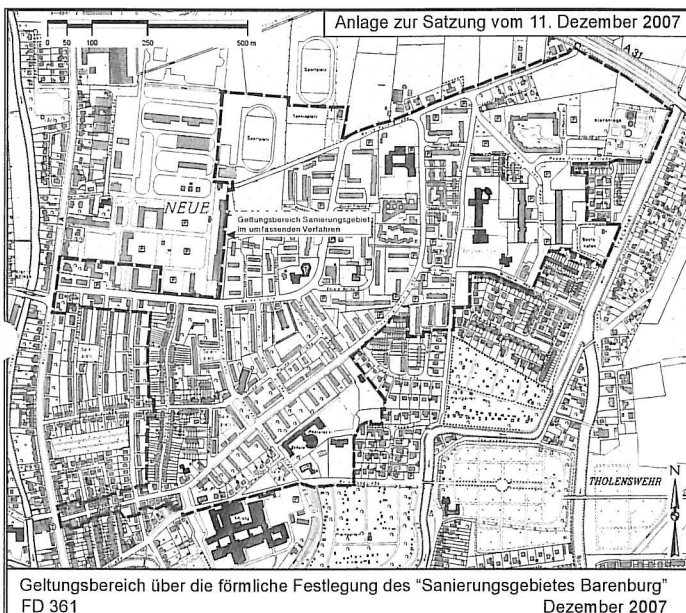
Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben unverändert. Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden rechtsverbindlich.

Emden, den 26. Februar 2008

FD 361

A. Brinkmann
Oberbürgermeister



Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 146, I. Abschnitt, 1. Änderung (Bereich Eisenbahndock)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 146, I. Abschnitt, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet im Norden begrenzt durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südlich der Friedrich-Naumann-Straße vorhandenen Bebauung, der Südgrenze der Friedrich-Naumann-Straße und der Nordgrenze

der Straße Am Südbahnhof, im Osten durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Gemarkung Emden, Flur 15, Flurstücke 21/20, 31/82, 31/50, , im Süden durch eine Linie ca. 80 m südlich der Wasserfläche Eisenbahndock entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen Gemarkung Emden, Flur 1, Flurstücke 82/16 und Flur 15, Flurstück 31/50, im Westen durch die Ostgrenze der Straße Am Eisenbahndock bzw. der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der östlich der Straße angrenzenden Bebauung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 146, I. Abschnitt, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des Bebauungsplans können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

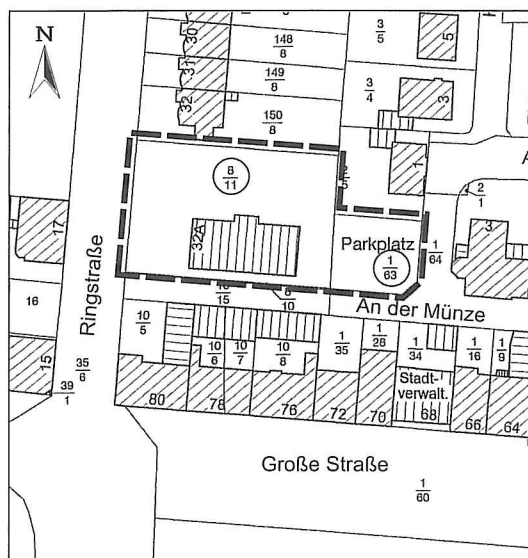
Emden, 03.03.2008

STADT EMDEN –FD 361- Der Oberbürgermeister

Entwidmung und Einziehung von Parkplätzen der Stadt Emden

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Emden, Stadt Emden, gelegenen Parkplätze an der Straße „An der Münze“ (Flurstück 1/63) und an der „Ringstraße“ (Flurstück 8/11) zum 01. Juni 2008 als öffentliche Parkflächen einzuziehen. Gemäß Ratsbeschluss wurden die genannten Flurstücke der Gemarkung Emden veräußert. Die in diesen Flurstücken liegenden Parkplätze sollen nun, da seinerzeit öffentlich gewidmet, per sog. Entwidmung gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, um damit die Voraussetzung für die Durchführung einer Bebauung zu schaffen. Mit der Einziehung entfällt die Verpflichtung der Stadt als Baulastträger. Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 Abs. 2 NStrG hiermit bekannt gegeben.

Emden, den 29.02.2008 -Stadt Emden- Der Oberbürgermeister



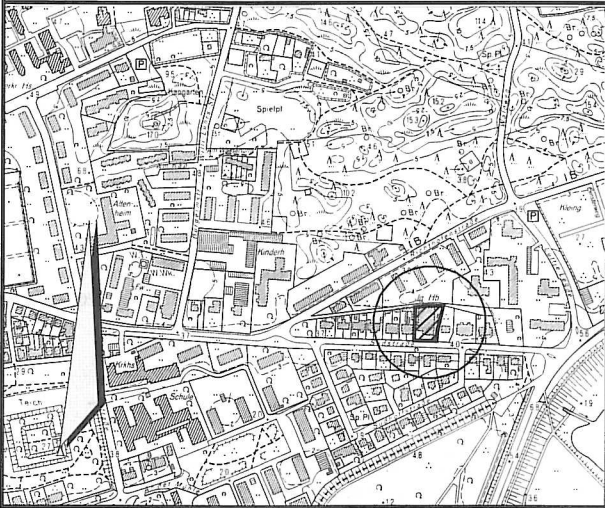
C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30, Änderung Nr. 3 „Am Kap“ Stadt Norderney

Die Stadtvertretung der Stadt Norderney hat am 20.09.07 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 30 Änderung Nr. 3 der Stadt Norderney



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norderney, den 03.03.08

Stadt Norderney

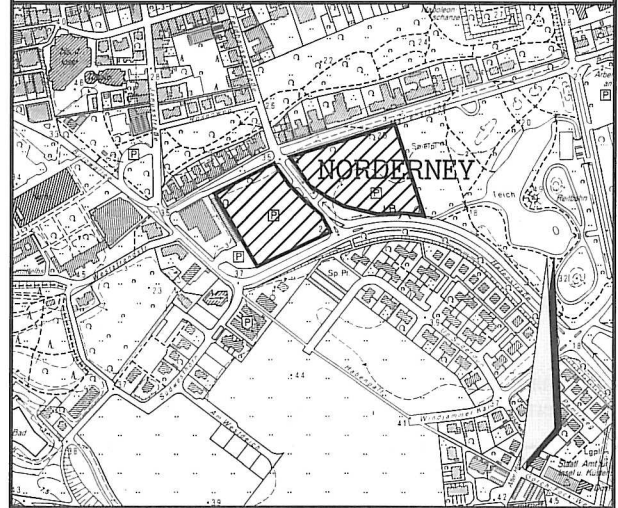
Der Bürgermeister
Salverius

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34, Änderung Nr. 5 „Marienstraße“ Stadt Norderney

Die Stadtvertretung der Stadt Norderney hat am 19.09.07 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 34 Änderung Nr. 5 der Stadt Norderney



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norderney, den 03.03.08

Stadt Norderney

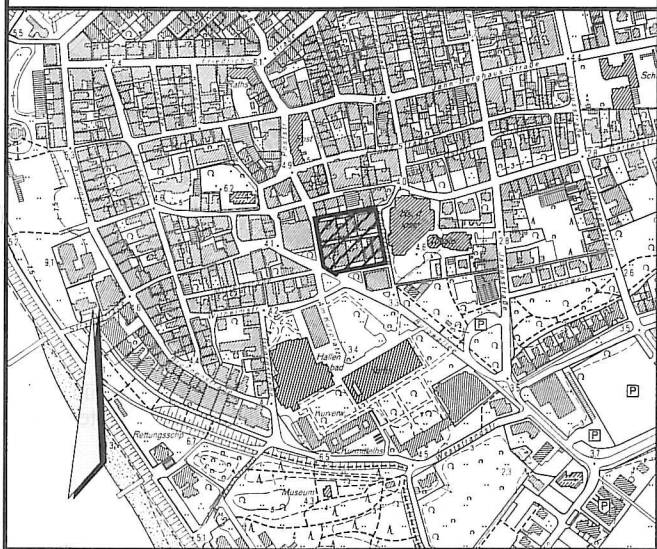
Der Bürgermeister
Salverius

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38, Änderung Nr. 1 „Adolfsreihe“ Stadt Norderney

Die Stadtvertretung der Stadt Norderney hat am 06.11.07 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 38 Änderung Nr. 3 der Stadt Norderney



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norderney, den 03.03.08

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Berichtigung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Recyclinghof“ Stadt Norderney

Bei dem im Amtsblatt Nr. 3 vom 1. Februar 2008 veröffentlichte Bebauungsplan wurde der Übersichtsplan versehentlich falsch veröffentlicht. Der Bebauungsplan mit Übersichtsplan wird wie folgt berichtigt:

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 „Recyclinghof“ Stadt Norderney

Die Stadtvertretung der Stadt Norderney hat am 10.02.06 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Norderney



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Norderney geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im

Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norderney, den 03.03.08

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Haushaltssatzung 2008 der Stadt Norderney

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 05. 02. 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	15.939.400 €
in der Ausgabe auf	15.939.400 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.623.800 €
in der Ausgabe auf	2.623.800 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	2.536.000 €
Aufwendungen in Höhe von	2.534.000 €

im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	69.000 €
in der Ausgabe auf	69.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 763.000 € festgesetzt.

Im Finanzplan des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes Technische Dienste Norderney werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital 360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 89 NGO sind unerheblich, soweit sie im Einzelfall 2.500 EURO nicht überschreiten.

Norderney, den 5. 2. 2008

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Salverius

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 91 Absatz 4 und 94 Absatz 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 26. Februar 2008, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 10.03.2008 bis zum 18.03.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 112, öffentlich aus.

Norderney, 26. Februar 2008

Stadt Norderney

Salverius – Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 28. Januar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7.580.000,00 €
in der Ausgabe auf	9.656.300,00 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.209.300,00 €
in der Ausgabe auf	3.209.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.495.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 115.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Dornum, 28. Januar 2008

Gemeinde Dornum (Siegel)

- Hook -
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 92 Abs. 2, 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. Februar 2008, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 10.03.2008 bis zum 18.03.2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 27. Februar 2008

Gemeinde Dornum

Hook – Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0405 OT Freepsum der Gemeinde Krummhörn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummhörn hat am 27.06.07 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Krummhörn, den 03.03.08

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Saathoff

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0405 der Gemeinde Krummhörn

